

**Gemeinde Berghaupten
- Ortenaukreis -**



4. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghaupten am 12. Oktober 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 12. September 2005 zuletzt geändert am 12.09.2013 beschlossen:

§ 1

§ 42 Verbrauchsgebühren – Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassungen

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43 WVS) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter 1,32 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,32 Euro.

§ 2

§ 42 a Vorkasse Wasserzähler - erhält folgende Fassung

Die Gemeinde hat die Möglichkeit den Bezug von Wasser von einer Vorauszahlung der Gebühren abhängig zu machen (§ 47 Abs. 3). Bei Einsatz des Vorkasse-Wasserzählers wird dieser mit Einsetzen eines Chips aktiviert. Der Chip berechtigt zum Bezug von 5 cbm Frischwasser. Bei Einsatz des Vorkasse-Wasserzählers werden folgende Gebühren (zzgl. Umsatzsteuer) festgesetzt:

1. Erster Chip (5 cbm Frischwasserbezug)	56,20 €
2. Weiterer Chip/Tauschchip (5 cbm Frischwasserbezug)	20,60 €
3. Pfand je Chip	30,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. November 2015 in Kraft.

Berghaupten, 12. Oktober 2015

Schäfer, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine evtl. erforderliche Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann auch die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Berghaupten, 12. Oktober 2015

Schäfer, Bürgermeister

ausgehängt am:

abgenommen am: